



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: +43 676 88403

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Berufsbildungsförderung

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, sind sie geschlechtsneutral zu verstehen.

Ziel der Förderung

Förderung der Berufsausbildung von Lehrlingen und sowie von schulisch erforderlichen Praktika von Schülern bei Ausbildungsstellen in Maria Enzersdorf.

Voraussetzungen

Lehrlinge:

- Beschäftigung eines Lehrlings über 3 Monate im Kalenderjahr an einem Betriebsstandort in Maria Enzersdorf
- Entrichtung von Kommunalsteuer für diesen Lehrling an die Marktgemeinde Maria Enzersdorf.

Praktikanten:

- Hauptwohnsitz der Praktikanten in Maria Enzersdorf
- Beschäftigung eines Praktikanten für eine schulisch nötige Ausbildung an einem Betriebsstandort in Maria Enzersdorf

Der Förderungswerber darf binnen dreier Jahre keine Förderungen staatlicher Förderungsstellen über EUR 200.000 (Straßentransportsektor EUR 100.000, Agrarsektor 15.000) erhalten haben (De-minimis Regelung für öffentliche Förderungen der EU).

Mehrfachförderung

Die Inanspruchnahme der Förderung ist auch möglich, wenn für den Zweck oder einen ähnlichen Zweck der gegenständlichen Förderung ähnliche Förderungen Dritter in Anspruch genommen werden (etwa Lehrlingsförderung der Wirtschaftskammer, AMS).

Höhe der Förderung

Lehrlinge:

- Rückerstattung der jährlichen Kommunalsteuer für in Maria Enzersdorf beschäftigte Lehrlinge pro Kalenderjahr.

Praktikanten:

- Refundierung des an Praktikanten bezahlten Entgeltes / Taschengeldes in Höhe maximal EUR 400,00 pro Jahr / Praktikant

Förderungsabwicklung

Grundlage ist die Übermittlung eines geschäftsmäßig unterfertigten Antragsformulars bei der Marktgemeinde Maria Enzersdorf per Web-Applikation / Email sowie die Abgabe einer Erklärung über den Erhalt öffentlicher Förderungen (im Sinne der De-minimis Verordnung der EU).

Lehrlinge:

- Beilage Kopie Lehrvertrag und des Lohnkontos

Praktikanten:

- Beilage Kopie des Praktikumvertrags und der Zahlungsbestätigung
- Beilage Bestätigung über Absolvierung des Praktikums an Schule
- Nachweis Hauptwohnsitz des Praktikanten

Die Zuerkennung von Förderungen erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens, solange dafür budgetäre Mittel vorhanden sind. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Bei Steuer- oder Abgabenrückständen welcher Art auch immer bei der Marktgemeinde bzw. beim Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umwelt im Bezirk Mödling wird der Förderungsbeitrag mit diesen Rückständen verrechnet.

Sollte die Auszahlung der Förderung auf unrichtigen Angaben beruhen, ist der Förderungsbetrag zurückzuzahlen.

Die Praktikumsförderung gilt für alle Beschäftigungen ab 2020, die Lehrlingsförderung für die Rückerstattung von Kommunalsteuern ab dem Kommunalsteuerjahr 2020.

Die Vergabe der Förderung erfolgt durch den Bürgermeister (Ermächtigung durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2019).